



Kooperative Ganztagsbildung

Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft

Informationsblatt für Eltern und Sorgeberechtigte zur Einkommensberechnung für das Einrichtungsjahr 2023/2024

Stand: 1. März 2023, Regelungen ab: 1. September 2023

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

Ihr Kind besucht eine Kindertageseinrichtung, die im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung von der Stadt München gefördert wird und bei der die/der Kooperationspartner*in ein(e) freigemeinnützige(r) oder sonstige(r) Träger*in ist. Für den Besuch der Einrichtung im Kooperativen Ganztags sind das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld zu entrichten.

Die Elternentgelte für die Angebote der/des Ganztagskooperationspartnerin/Ganztagskooperationspartners sind sozial nach Einkommen gestaffelt bis hin zur Kostenfreiheit.

Wenn Sie eine Ermäßigung des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes wünschen, ist stets ein Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen.

Es ergeben sich folgende Ermäßigungsmöglichkeiten:

- **Für Kinder mit Betreuung während der Schulzeit** gelten die Ermäßigungsmöglichkeiten nach den Ziffern 1 bis 4
- **Für Kinder mit Betreuung zusätzlich in den Ferien oder ausschließlich in den Ferien** gelten die Ermäßigungsmöglichkeiten nach den Ziffern 1 bis 4
- **Für Kinder, die nur an der Mittagsverpflegung teilnehmen**, gelten die Ermäßigungsmöglichkeiten nach Ziffer 3

1. Einkommensabhängige Berechnung, wenn eine Ermäßigung der Besuchsgebühr gewünscht wird

Eine Reduzierung der Besuchsgebühr kann erfolgen, wenn der maßgebliche jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte der Sorgeberechtigten den Betrag von 80.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 50.000 Euro wird die Besuchsgebühr auf 0,00 Euro ermäßigt.

Bei einem anrechenbaren Einkommen zwischen 50.000 Euro und 80.000 Euro wird das Elternentgelt gemäß der Einkommensstaffelung ermäßigt.

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt. Für das Einrichtungsjahr 2023/2024 sind die Einkünfte des Jahres 2021 heranzuziehen.

2. Ermäßigung der Besuchsgebühr

- bei aktuellem Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- bei aktuellem Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- bei aktuellem Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

In diesen Fällen legen Sie bitte als Nachweis zum Antrag den entsprechenden Sozialleistungsbescheid vor, der den 01.09 2023 umfasst.

3. Befreiung von der Besuchsgebühr und/oder vom Verpflegungsgeld

- bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
- Bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit) ist eine vollständige Ermäßigung der Besuchsgebühr und/oder eine vollständige Ermäßigung des Verpflegungsgeldes möglich

In diesen Fällen legen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei.

- bei Heimkindern
- bei Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- bei Bewohner*innen von Mutter/Kind- beziehungsweise Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe

In diesen Fällen reicht eine Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise über das Wohnen in einer Jugendhilfeeinrichtung als Nachweis zum Antrag aus.

4. Geschwisterermäßigung

Für Kinder, die während der Schulzeit und/oder während der Ferien in der Einrichtung des Kooperativen Ganztags betreut werden, gelten nachfolgende Regelungen:

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen:

Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

Besucht nun ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine Kindertageseinrichtung, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten, ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um **eine** Einkommensstufe, Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von der Besuchsgebühr befreit werden.

Eine Geschwisterermäßigung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender **Antrag** gestellt wird und der Kindergeldbezug nachgewiesen wird. In der Regel benötigen Sie dazu einen aktuell gültigen Kindergeldbescheid der Familienkasse bzw. einen geeigneten Kontoauszug.

Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür im September vorliegen.

5. Antragsverfahren

Zur Antragstellung nach den Ziffern 1 bis 3 wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtungsleitung. Dort erhalten Sie das Antragsformular.

Der Antrag auf Einkommensberechnung wird von der Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ausgefüllt und zusammen mit den Einkommensnachweisen an die Zentrale Gebührenstelle geschickt.

Die Einkommensberechnung wird dann durch die Zentrale Gebührenstelle durchgeführt.

Sie können Ihre Einkommensnachweise und andere Unterlagen auch selbst bei der Zentralen Gebührenstelle einreichen.

Folgende Einkommensnachweise sind bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen:

Für eine einkommensabhängige Einkommensberechnung (siehe Ziffer 1) sind der komplette Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten aus dem Vorvorjahr vorzulegen (eine Kopie ist ausreichend) und gegebenenfalls weitere Nachweise, wie zum Beispiel Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt.

Bitte vergessen Sie nicht, die Seite 4 des Antrages auszufüllen (Erklärung zu den Einkünften).

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, legen Sie bitte – je nach Einkommensart – die betreffenden Unterlagen vor (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Kopie der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder Lohn/Gehaltsabrechnungen, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
- Bescheide über Elterngeld und Mutterschaftsgeld sowie Familiengeld, auch zu Geschwisterkindern, die im Haushalt leben
- Bescheide über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
- Bescheide über Krankengeldzahlungen
- Rentenbescheide
- Bescheide über Arbeitslosengeld I:
- Bewilligungsbescheide zum Bürgergeld, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zusätzlich: Füllen Sie bitte immer die Seite 4 des Antrages auf Einkommensberechnung aus (Erklärung zu den Einkünften)

Bei den übrigen Ermäßigungstatbeständen reicht eine Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise über das Wohnen in einer Jugendhilfeeinrichtung (siehe Ziffer 3) beziehungsweise bei Bezug von Sozialleistungen der aktuelle Bewilligungsbescheid (siehe Ziffer 2) als Nachweis aus.

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie alle Unterlagen zum Antrag, insbesondere die Nachweise über die Einkünfte des Vorvorjahres sind bis spätestens **28. Februar 2025** bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen (es gilt der Eingangsstempel der Landeshauptstadt München).

Nach Eingang der Einkommensnachweise beziehungsweise nach Eingang der erforderlichen Unterlagen erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen Bescheid und sendet diesen an den/die Träger*in der Kooperationseinrichtung und einen Abdruck an die Sorgeberechtigten.

Das weitere Verfahren, Ermäßigung der Elternbeiträge und Ermäßigung des Verpflegungsgeldes sowie die Rechnungstellung, liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung des/der Träger*in der Kooperationseinrichtung.

Wenn Sie eine Geschwisterermäßigung (siehe Ziffer 4) beantragen möchten, wenden Sie sich an die Einrichtungsleitung. Sie erhalten dort das Antragsformular. Die Einrichtung vollzieht die Geschwisterermäßigung in eigener Zuständigkeit.

6. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Voraussetzung für einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe ist grundsätzlich, dass zuvor die Ermäßigungsmöglichkeiten nach den Ziffern 1 bis 4 geprüft beziehungsweise ausgeschöpft wurden.

Bitte beachten Sie: Die Möglichkeit einer Antragstellung besteht für Kinder, die während der Schulzeit und/oder während der Ferien in der Einrichtung im Kooperativen Ganztage betreut werden.

Für Eltern, die wegen aktuell niedrigem Einkommen die Elternbeiträge und/oder das Verpflegungsgeld nicht oder nicht vollständig bezahlen können, wird eine sogenannte Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen. Wenn das anrechenbare Einkommen unterhalb oder nur geringfügig oberhalb der ermittelten Einkommensgrenze liegt, kann eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt Ihnen der Fachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe der Zentrale Gebührenstelle.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilt Ihnen:

Zur Ermäßigung der Besuchsgebühren:
Ihre Einrichtung beziehungsweise der*die Träger*in Ihrer Einrichtung

Zur Einkommensberechnung, zu erforderlichen Unterlagen, zu den Fristen und zur Prüfung eines gesetzlichen Anspruchs nach § 90 SGB VIII:

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
Dienstgebäude: Landsberger Str. 30
Postanschrift: Bayerstraße 28, 80335 München

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zentrale Gebührenstelle